

# De-minimis Erklärung des Antragstellenden zum Batteriespeicher-Förderprogramm des Kreis Borken

## im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen Anlage zum Zuschussantrag

### 1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Name/Unternehmen: \_\_\_\_\_

Investitionsort: \_\_\_\_\_

### 2. Erklärungen

#### Mir ist bekannt, dass

–es sich bei dieser Förderung um eine von der EU von der Notifizierung freigestellte De-minimis-Beihilfe i. S. d. Verordnungen (EU) Nr.1407/2013<sup>1</sup> (Unternehmen) und Nr. 1408/2013<sup>2</sup> geändert durch Verordnung (EU) 2019/316<sup>3</sup> (Unternehmen im Agrarsektor) handelt und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar sind.

–ich bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen oder Eintreten von Tatsachen, die der Gewährung oder Belassung der beantragten Zuwendung entgegenstehen, dieses der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitteilen und gewährte Zuwendungen zurückzahlen muss.

#### Ich versichere, dass

–die mir oder einem mit mir verbundenen Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren (2020-2022) gewährten De-minimis-Beihilfen im Agrarbereich nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 inklusive der vorliegend beantragten Förderung einen Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.

–Bei Kumulierung von De-minimis-Beihilfen wird der maximale Schwellenwert der betroffenen De-minimis-Verordnungen nicht überschritten (Fisch-De-minimis-Beihilfen: 30.000 €, Allgemeine-De-minimis-Beihilfen: 200.000 €, DAWI-De-minimis-Beihilfen: 500.000 €).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. ABl. L 352 vom 24.12.2013, S 1-8.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9–17.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. ABl. L 511 vom 22.2.2019, S.1–6.